



Antrag auf Ausstellung eines Handwerker-Parkausweises für die Region Frankfurt RheinMain gemäß § 46 StVO

Antrag bitte senden an:

**Gemeinde Hünstetten
-Straßenverkehrsbehörde-
Im Lagersboden 5
65510 Hünstetten**

Fax: (06126) 9955 – 49

E-Mail:
rathaus@huenstetten-
gemeinde.de

Absender/in:

Firma1: _____

Firma2: _____

Straße: _____

PLZ, Ort _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Ich/Wir beantrage/n für das nachfolgend genannte Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen:

die Ausstellung eines Handwerker-Parkausweises zur Durchführung von Handwerksarbeiten/
Dienstleistungen in der Region Frankfurt RheinMain.

Ich/Wir beantrage/n gleichzeitig die Übertragbarkeit auf die nachfolgend aufgeführten Einsatzfahrzeuge mit
den amtlichen Kennzeichen (max. 5 weitere Fahrzeuge):

Beantragte Originalausfertigungen (Anzahl): _____ **(bitte unbedingt Informationsblatt, Ziff. 6 und 9 beachten!)**

Bei der beantragten Genehmigung handelt es sich um:

<input type="checkbox"/>	einen Neuantrag
<input type="checkbox"/>	eine Erneuerung bereits erteilter Genehmigung/en
<input type="checkbox"/>	Letzte Genehmigung gültig bis: _____ Genehmigungs-Nr.: _____
<input type="checkbox"/>	eine zusätzliche Genehmigung zur (ersten)
<input type="checkbox"/>	Genehmigung vom: _____ Genehmigungs-Nr.: _____

Dem Antrag beigefügt sind:

	Kopie der Gewerbeanzeige
	Kopie der Handwerkskarte
	Kopien der Kfz.-Scheine zu vorgenannten Fahrzeugen

Die Hinweise im Informationsblatt hat der Antragsteller / die Antragstellerin zur Kenntnis genommen.

(Datum und Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin)

Antrag bitte bei der zuständigen Genehmigungsbehörde an ihrem Firmensitz einreichen.

Informationsblatt zum

Handwerkerparkausweis Region Frankfurt RheinMain nach §46 StVO

- Stand 20. August 2014 -

(1) Geltungsbereich

Die Ausnahmegenehmigung zum Parken wird im Rahmen einer vereinbarten Duldung in anerkannt in Frankfurt am Main, Darmstadt, Offenbach am Main, Wiesbaden, Mainz, Bad Homburg v. d. Höhe, Hanau, Rüsselsheim und in allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Landkreis Darmstadt-Dieburg, im Wetteraukreis, im Main-Kinzig-Kreis, im Hochtaunuskreis, im Main-Taunus-Kreis, im Kreis Groß-Gerau, im Kreis Offenbach, im Odenwaldkreis, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Kreis Bergstraße.

Über den jeweils aktuellen Geltungsbereich können Sie sich im Bereich Bürgerservice unter www.ivm-rheinmain.de informieren.

(2) Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Handwerker, die

- a) bei der zuständigen Handwerkskammer registriert sind und ein
 - zulassungspflichtiges Handwerk (Anlage 1 zur Handwerksordnung),
 - zulassungsfreies Handwerk (Anlage B1 zur Handwerksordnung) oder
 - handwerksähnliches Gewerbe (Anlage B2 zur Handwerksordnung)

ausüben

und

- b) regelmäßig Bau-, Reparatur- und Montagearbeiten sowie Dienstleistungen außerhalb des eigenen Betriebes durchführen

und

- c) ein Geschäftsfahrzeug einsetzen, das sich für Materialtransporte und als Werkstattwagen bzw. für Dienstleistungen eignet und ein zulässiges Gesamtgewicht von max. 4 t nicht überschreitet.

Andere Betriebe können ebenfalls Genehmigungen erhalten, wenn sie vergleichbare Tätigkeiten ausüben und hierfür entsprechende Fahrzeuge einsetzen.

(3) Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung

Anträge sind bei der für den Hauptsitz des Betriebes zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Geltungsbereiches gemäß Ziffer 1 zu stellen.

(4) einzureichende Antragsunterlagen

- unterschriebener Antrag
- Kopie der Gewerbeanmeldung
- Kopie der Handwerkskarte
- Kopie der Kfz.-Scheine

(5) Berechtigungsumfang

Die Genehmigung berechtigt ohne gesonderte Einzelfallprüfung während der Durchführung von Handwerkerdiensten und Dienstleistungen zum Parken

- im eingeschränkten Haltverbot / Zonenhaltverbot nach Zeichen 286/290 StVO,
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Parkhöchstdauer (§ 13 Abs.1 StVO),
- in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der markierten Flächen, soweit dann ein Fahrzeug mit 2,55 m Breite noch passieren kann (Zeichen 325 StVO),
- in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Auslegen der Parkscheibe und unter Überschreitung der Höchstparkdauer (§ 13 Abs.2 StVO),

- **auf Bewohnerparkplätzen (§ 45 Abs.1b StVO).**

Die Genehmigung **berechtig nicht** zum Befahren von oder zum Parken in Fußgängerzonen und zum Parken/Halten im absoluten Halteverbot.

(6) Übertragbarkeit der Genehmigung

Die Ausnahmegenehmigung ist übertragbar (maximal auf weitere 5 Fahrzeuge), **gilt aber jeweils nur für das genutzte Fahrzeug, in dem die Originalgenehmigung im Sichtbereich der Frontscheibe ausgelegt ist.**

Es können so viele Originalausfertigungen der Genehmigungen wie benötigt beantragt werden (siehe Punkt 9 Verwaltungsgebühren).

Sofern der Betrieb mehr als 6 Fahrzeuge regional einsetzen möchte, ist ein weiterer Antrag zu stellen.

(7) Fahrzeugwechsel

Bei einem Fahrzeugwechsel muss die Originalgenehmigung sowie der neue Kfz-Schein zur Änderung vorgelegt werden.

(8) Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr. Nachträglich beantragte weitere Ausnahmegenehmigungen des gleichen Antragstellers werden an die Laufzeit der ersten Ausnahmegenehmigung angepasst.

(9) Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr (jeweils inklusive Auslagen) beträgt

- **305,00 EUR** für die erste Ausnahmegenehmigung und
- **161,00 EUR** für jedes weitere **Genehmigungsoriginal**, das zeitgleich beantragt wird.

Für weitere Originalausfertigungen der Genehmigung bei Gleichheit von Antragsteller / Antragstellerin, die nachträglich beantragt werden, ist für jeden angefangenen Monat der Restgültigkeit nach Ziffer 8 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 13,00 € (1/12 von 156,00 €) plus 5,00 € Auslagen zu entrichten.